

**Zulassungsantrag der SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH
für das Fernsehvollprogramm „EUROSHOW“**

Aktenzeichen: KEK 615

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführerin Eylem Karaoglan, Adam-Opel-Straße 5, 60386 Frankfurt am Main,

– Antragstellerin –

Bevollmächtigter: XXX ...

w e g e n

Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des digitalen Fernsehvollprogramms
„EUROSHOW“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage
der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen) vom
26.03.2010 in der Sitzung am 08.06.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts
(Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Gounalakis, Dr.
Hege, Dr. Hornauer, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider, Dr.
Schwarz und Prof. Thaenert entschieden:

**Der von der SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH mit
Schreiben vom 25.01.2010 bei der Hessischen Landesanstalt für privaten Rund-
funk und neue Medien (LPR Hessen) beantragten Zulassung zur Veranstaltung
des bundesweit verbreiteten Fernsehvollprogramms EUROSHOW stehen Gründe
der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Zulassungsantrag

Die SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH hat mit Schreiben vom 25.01.2010 bei der LPR Hessen einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehvollprogramms EUROSHOW für die Dauer von zehn Jahren gestellt. Mit Schreiben vom 26.03.2010 hat die LPR Hessen der KEK den Antrag zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 EUROSHOW ist als ganztägiges Vollprogramm in türkischer Sprache geplant. Inhalte aus dem Genre Drama sowie Nachrichtenprogramme bilden einen wesentlichen Teil der Sendezeit. Zielgruppe sind in Europa lebende Türken aller Altersgruppen. Die Antragstellerin hat mitgeteilt, dass sämtliche programmverantwortlichen Entscheidungen von Deutschland aus getroffen werden.

2.2 Das Programm soll bundesweit digital und frei empfangbar über Satellit (Turksat) verbreitet werden.

Die Finanzierung soll hauptsächlich über Werbung erfolgen.

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Der Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach deren Gesellschaftsvertrag (XXX ...) die Gründung und der Betrieb von privaten Fernsehanstalten international, Betrieb von Werbe- und Nachrichtenagenturen, Erstellung von Fernseh-, Radio- und Musikprogrammen und deren Vertrieb. Internethandel, Betrieb von Aufnahmestudios, Veranstaltungen von kulturellen Events, Im- und Exporttätigkeit zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke, Consulting auf allen diesen Gebieten (XXX ...).

3.2 Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die Aktiengesellschaft ZEDPAS Medya Pazarlama A.S. („ZEPDAS“), Istanbul, Türkei. An dieser halten wiederum die T. Medya Magazin Yayincilik A.S. 65 % der Anteile, die T. Medya Baski Teknolojileri A.S. und die T. Medya Yatirim Sananyi ve Ticaret A.S. jeweils 16 %, die Medya Pazarlama A.S. 2 % sowie M. Bülent Ergin 1 % der Anteile.

Hauptgesellschafterin der **T. Medya Magazin Yayincilik A.S.** ist die T. Medya Yatirim Sananyi ve Ticaret A.S. mit 97,12 % der Anteile. Die übrigen 2,88 % der Anteile hält die Avor Investment. Auch an der **T. Medya Baski Teknolojileri A.S.** hält die T. Medya Yatirim Sananyi ve Ticaret A.S. 99,99 % der Anteile. An der **T. Medya Yatirim Sananyi ve Ticaret A.S.** selbst hält die Reederei Genel Denizcilik Nakliyatı A.S. (Geden Lines), Istanbul, Türkei, mit 50,7 % die Anteilsmehrheit. Weitere Gesellschafter mit einer Beteiligung von mehr als 5 % sind T. Medya Magazin Yayincilik A.S. (7 %), Demir Toprak (6,4 %), Preveze Beynelmillel Nakliyat A.S. (6,1 %), Dogu Denizcilik ve Ticaret A.S. (6,1 %), Aksam Denizcilik ve Ticaret A.S. (6,1 %), Türktell Bilisim (9,22 %). Die übrigen Gesellschafter halten jeweils Beteiligungen von weniger als 5 %; im Einzelnen sind dies: Topaz Telekomunikasyon (1,63 %), Comag Iht. Ihr. Maden (1,63 %), M.V. Holding (1,9 %), Baytur Insaat (1,8 %), Tellcom Iletisim (0,8 %) und Digital Platform (0,5 %). Gesellschafter ohne Kapitalbeteiligung sind Akdeniz Endüstri und Cukurova Celik. Größter Gesellschafter der **Genel Denizcilik Nakliyatı A.S.** ist Karamko Imalat Ziraat A.S. mit 49,83 %. Weitere Gesellschafter mit Beteiligungen über 5 % sind Aksam Denizcilik ve Ticaret A.S. (12,26 %), Dogu Denizcilik ve Ticaret A.S. (10,81 %) und Ören Denizcilik Nakliyat ve Ticaret A.S. (6,61 %). Die übrigen Gesellschafter halten jeweils Beteiligungen von weniger als 5 %; im Einzelnen sind dies: Preveze Beynelmillel Nakliyat A.S. (4,72 %), Bati Denizcilik Isletmesi A.S. (4,15 %), Barbaros Denizcilik Isletmesi A.S. (2,92 %), Oruc Reis Denizcilik Isletmesi A.S. (2,91 %), Aksamüstü Denizcilik A.S. (2,79 %), Seydi Reis Denizcilik Isletmesi A.S. (1,82 %), Cukurova Ithalat (1,09 %), Comag Continental Madencilik Sanayi ve Ticaret A.S. (0,06 %), BMC Sanayi ve Ticaret A.S. (0,02 %) und Interdepo Uluslar arasi Özel Antrepo Isletmeciligi A.S. (0,01 %). Als Gesellschafter ohne Kapitalbeteiligung werden von der Antragstellerin zudem die Aufsichtsratsmitglieder der Cukurova Holding A.S. M. Bülent Ergin und Turgul Tokgöz sowie Bekir Irdem genannt.

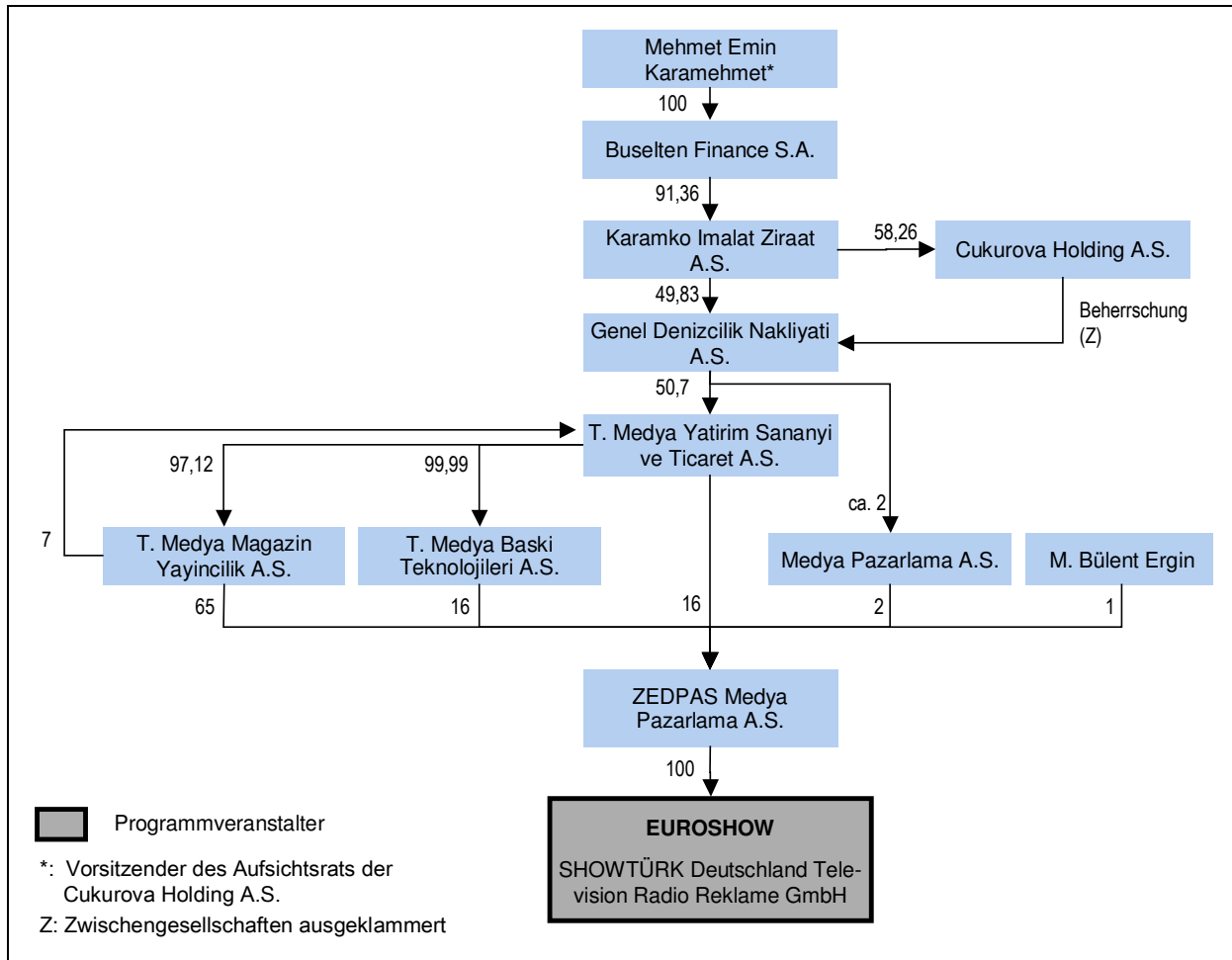
An der **Karamko Imalat Ziraat A.S.** hält die Buselten Finance S.A. 91,36 % der Anteile. Die Karamko Imalat Ziraat hält ihrerseits mit 58,26 % die Anteilsmehrheit an der Cukurova Holding S.A. Alleingesellschafter der **Buselten Finance S.A.** ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Cukurova Holding A.S. **Mehmet Emin Karamehmet.**

Die **Genel Denizcilik Nakliyatı A.S.** wird nach Aussage der Antragstellerin aufgrund einer indirekten Mehrheitsbeteiligung durch die Cukurova Holding S.A. beherrscht und gehört zur Cukurova Group, einem breit diversifizierten türkischen Großkonzern mit Aktivitäten in den Geschäftsfeldern Kraftfahrzeugbau, Papier-, Chemie- und Textilindustrie, Telekommunikation, Bauwesen, Bankwesen, Versicherungen, Medien, dem Transportgeschäft zur See sowie im Bereich Informationstechnologie. Ende 2008 beschäftigte die Cukurova Group rund 36.150 Mitarbeiter in 140 Gesellschaften.

Im Fernsehbereich veranstalten die nach dem Geschäftsbericht der Cukurova Holding A.S. aus 2008 zur Cukurova Group gehörenden Gesellschaften die Programme Show TV, ShowTurk, Showmax, Show Plus und Skyturk. Diese Programme sind zum Teil auch außerhalb der Türkei empfangbar (z.B. ShowTurk, das sich speziell an in Europa lebende türkische Auswanderer richtet). Unter dem Dach der TurkMedya bündelt die Cukurova Group ihre Medienaktivitäten in den Bereichen Zeitungen (Akşam, Güneş und Tercuman), Zeitschriften (Alem, Autocar, STUFF, FourFourTwo, PLATIN, MAXIM) und Radio (Alem FM, Lig Radyo).

In Deutschland hält die Cukurova Group Beteiligungen an Telekommunikationsunternehmen, die speziell im Bereich des „ethnischen Telekommunikationsmarkts“ tätig sind (European Telecommunication Holding ETH AG und Millenicom GmbH).

3.3 Das folgende Schaubild zeigt die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor ihrer Entscheidung hat die Kommission der LPR Hessen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm EUROSHOW ist der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV und der ZEPDAS gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV zuzurechnen. Darüber hinaus ist das Programm EUROSHOW auch der T. Magazin Yayincilik A.S. und deren Obergesellschaften, der T. Medya Yatirim Sananyi ve Ticaret A.S., der Genel Denizcilik Nakliyati A.S., der Cukurova Holding A.S., der Karamko Imalat Ziraat A.S. sowie der Buselten Finance S.A. bis hin zu Mehmet Emin Karamehmet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 15, 16 AktG zuzurechnen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Nach dem dargelegten Sachverhalt liegen keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht vor. Das Programm EUROSHOW hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Der Zulassung von EUROSHOW stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Gounalakis Hege Hornauer
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz Thaenert